



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Anlage „KWK-BON – Boni“

Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage

Diese Anlage ist nur auszufüllen und zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen, wenn für die KWK-Anlage der Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a), elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b) oder Kohleersatz (§ 7c) in Anspruch genommen werden soll.

Für die Gewährung des sog. TEHG-Bonus ist diese Anlage **nicht** erforderlich.

Beachten Sie, dass neben den im Hauptformular genannte Unterlagen auch die nachfolgend aufgeführten Nachweise vorgelegt werden müssen:

Nachweisunterlagen	Liegt bei	Hinweise zum Nachweisdokument
Technische Dokumentation/ Beschreibung der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme		Nur beim Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG)
Technische Dokumentation/Beschreibung des elektrischen Wärmeerzeugers		Nur beim Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b KWKG)
Sachverständigengutachten		Für alle Boni, über relevante Eigenschaften der für die Boni erforderlichen Anlagenkomponenten, die nicht über geeignete technische Dokumentationen/ Unterlagen des Herstellers verfügen.

Diese Anlage ist zusammen mit dem Hauptformular („Antrag auf Zulassung einer hocheffizienten KWK-Anlage“) einzureichen. Ohne das Hauptformular ist eine Antragsbearbeitung nicht möglich.



BON – 1 Allgemeine Angaben zu Boni

Für jeden Bonus sind verschiedene Angaben erforderlich. Achten Sie auf die Erläuterungen zum auszufüllenden Bereich hinter den einzelnen Boni. Geben Sie an, welcher Bonus in Anspruch genommen werden soll:

<input type="checkbox"/> Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a)	→ Bitte machen Sie die Angaben unter Nummer 2 dieser Anlage
<input type="checkbox"/> Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b)	→ Bitte machen Sie die Angaben unter Nummer 3 dieser Anlage
<input type="checkbox"/> Kohleersatzbonus (§ 7c)	→ Bitte machen Sie die Angaben unter Nummer 4 dieser Anlage

BON – 2 Angaben zum Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG)

Geben Sie nachfolgend die Daten für den/die Komponenten zur Bereitstellung von innovativer erneuerbaren Wärme an.

Der Anspruch auf den Bonus für innovative erneuerbare Wärme besteht ferner nur für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt.

Wärmequelle	Thermische Leistung der Komponente [kW]	Jahresarbeitszahl (JAZ)
Geothermie		
Umweltwärme (el./biogasbetriebene Wärmepumpe)		
Solare Strahlungsenergie		
Wärme aus gereinigtem Abwasser von Kläranlagen		
Sonstige Wärmequelle:		

Geben Sie nachfolgend die Referenzwärme des innovativen KWK-Systems sowie eine Prognose über den Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme des innovativen KWK-Systems an.

Die Referenzwärme ist die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme.

Referenzwärme des innovativen KWK-Systems [kWh] (thermische KWK-Leistung × 3.000 h + innovative erneuerbare Wärme)
Prognostizierter Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme [%]
Inbetriebnahmedatum der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme [TT.MM.JJJJ]

BON – 3 Angaben zum Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b KWKG)

Geben Sie nachfolgend die Daten für den/die elektrischen Wärmeerzeuger an. Der Anspruch besteht ferner nur, wenn die KWK-Anlage über eine elektrische Leistung von mehr als 1 Megawatt verfügt und nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden ist.

Hersteller	Typenbezeichnung
Thermische Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers [kW]	Baujahr der Komponente [JJJJ]
Ist der elektrische Wärmeerzeuger mit der KWK-Anlage verbunden und kann mind. 30 % der KWK-Wärmeleistung erzeugen?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Inbetriebnahmedatum des elektrischen Wärmeerzeugers [TT.MM.JJJJ]	



BON – 4 Angaben zum Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG)

Geben Sie nachfolgend die Daten zur ersetzten Kohle-KWK-Anlage an. Die Höhe des Kohleersatzbonus richtet sich neben der Stilllegungsleistung maßgeblich nach der erstmaligen Inbetriebnahme der ersetzten Kohle-KWK-Anlage und dem Datum der Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage.

KWK-Leistung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage (Stilllegungsleistung) [kW]

Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der bestehenden Kohle-(KWK-)Anlage [TT.MM.JJJJ]

Datum der endgültigen Stilllegung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage [TT.MM.JJJJ]

Speist die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz ein in die auch die bestehende Kohle-KWK-Anlage eingespeist hat?

Ja Nein

Wurde für die bestehende Kohle-KWK-Anlage ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes **abgegeben**?

Ja Nein

Wurde für die bestehende Kohle-KWK-Anlage ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes **bezuschlagt**?

Ja Nein

Ist die bestehende Kohle-KWK-Anlage in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannt?

Ja Nein

BON – 5 Persönliche Erklärung und Unterschrift

Die Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG gegenüber dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Die von mir/uns gemachten Angaben auf diesem Formular wurden wahrheitsgemäß abgegeben und ich/wir wurde(n) zu deren Abgabe berechtigt bzw. ermächtigt.

Datum

Unterschrift